

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „start again“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt einerseits die stationäre Rehabilitation zur somatischen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von Behinderten gemäss IVG mit Suchtvergangenheit. Andererseits wird die ambulante, teilstationäre und stationäre (Wieder-) Eingliederung von Personen bezweckt, denen in Folge eines Unfalls, einer psychischen oder einer physischen Erkrankung ein Erwerbsverlust droht („Wiedereingliederung vor Rente“).

Im Rahmen seiner Kapazität bezweckt der Verein auch die ambulante und teilstationäre Aufarbeitung von Sucht zur Verhinderung suchtbedingter Schädigungen, die zu einer Behinderung gemäss IVG führen können.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:

- Entwicklung und Führung stationärer und teilstationärer Angebote;
- Aufbau und Betrieb ambulanter Angebote;
- Evaluation von Rehabilitation und Suchtarbeit sowie Erforschung von Suchtmittelabhängigkeit und Süchtigkeit;
- Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein Liegenschaften kaufen oder veräussern.

3. Das therapeutische Konzept basiert auf der Verzahnung der nachfolgend aufgezählten Kernbereiche, deren systematisches Zusammenwirken „Tiefensystemik“ genannt wird.
 - Systemische Therapie
 - Systemische Paar- und Familientherapie
 - Differenzierte Selbsthilfekonzepte (Selbsthilfegruppen und Betroffenenengruppen / selbständig und gecoacht)
 - Meditationstechniken (Konzentrationstechniken und Behandlung von Süchtigkeit).

Für den Suchtbereich wird die Systemische Suchttherapie speziell angeboten.
Die Besonderheit des Konzept von start again besteht in der praktischen Umsetzung der Tiefensystemik. Grundlegende Veränderungen in der Gesamtkonzeption bedürfen einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

III. Mitgliedschaft

4. Mitglied können natürliche Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann unbegründet abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes jeweils per Ende des Jahres, durch einen Ausschluss mit Zwei-Drittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.

IV. Organisation

- 6 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle;
 - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschluss über neue Projekte oder wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes;
 - Statutenänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
-

Die Einladung zur Versammlung erfolgt mit einer Frist von mind. 10 Tagen schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen, zu welcher innert 30 Tagen eingeladen werden muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

7. Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei und max. 7 Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an Kommissionen sowie an eine interne oder externe Geschäftsleitung delegieren. Ihm obliegen jedoch insbesondere folgende nichtdelegierbaren Aufgaben:

- Genehmigung von Leitbild und Strategien;
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen sowie Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in oder die Genehmigung von externen Geschäftsführungs- und Leistungsaufträgen;
- Erarbeitung und Durchsetzung einer Geschäftsordnung, in der die Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand, Kommissionen und Geschäftsleitung geregelt sind;
- Aufsicht über die Geschäftsleitung und die eingesetzten Kommissionen;

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Für Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gewählten Mitglieder.

8. Zur Prüfung der Jahresrechnung wird jährlich eine besonders befähigte **Revisionsstelle** gewählt. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

V. Finanzierung und Haftung

9. Der Verein finanziert sich aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Legaten und andere Zuwendungen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.— pro Jahr.

10. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Schlussbestimmung

11. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an einer ausserordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
12. Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.
13. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2007 beschlossen und ersetzen jene vom 29. Mai 2001. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 11. Dezember 2007

Die Präsidentin

Der Vizepräsident
